



Satzung **des Wasserbeschaffungsverbandes Mellen vom 31.05.1996** **in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2015**

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Mellen“. Er hat seinen Sitz in Balve-Mellen, Märkischer Kreis.

Der Verband ist der Rechtsnachfolger des 1938 gegründeten ehemaligen Wasserverbandes für die Versorgung der Landgemeinde Mellen mit Trink- und Brauchwasser.

- (2) Er ist ein Wasserverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), der dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder dient. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser für seine Mitglieder zu beschaffen und bereitzustellen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Hausgrundstücke, Grundstücke mit Weideanschlüssen und mit Anlagen bebaute Grundstücke, die vom Verband mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden.
- (2) Die Mitglieder sind in einem Mitgliederverzeichnis aufgeführt, welches der Verband auf dem Laufenden hält. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Grundstückseigentümer, deren Grundstücke nicht an einer betriebsfertigen Straßenrohrleitung liegen, haben keinen Anspruch auf Aufnahme als Mitglied des Verbandes bzw. zum Anschluss an die Wasserleitung, falls sie nicht die Kosten für die Verlegung der Anschlussleitung dem Verband erstatten.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke ausreichend mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen. Er hat die nötigen Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Der Plan ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für die Durchführung des Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen sind.
- (3) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.

§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Hauptwasserleitungen und dazu gehörende Absperrschieber und Hydranten, die sich auf Grundstücken der Mitglieder befinden, dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes überbaut oder der Zugang zu diesen versperrt werden.
- (2) Notwendige Beschilderungen als Kennzeichen für vorhandene Wasserleitungen auf den Grundstücken der Mitglieder sind zu dulden. Ihr Standort ist einvernehmlich mit den Grundstückseigentümern zu bestimmen.
- (3) Hausanschlüsse sind nach den anerkannten Regeln der Technik und nur mit Zustimmung des Verbandes zu verlegen.
Die Hausanschlüsse (von der Hauptleitung bis zur Wasseruhr) sind Eigentum des Verbandes.
- (4)
 - a) Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung von Hausanschlüssen sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
 - b) Die Kosten für die Erdarbeiten der vom Vorstand veranlassten Reparaturen oder Änderungen der Hausanschlüsse übernimmt der Verband. Die Leistung des Verbandes gilt nur für genehmigte Arbeiten im öffentlichen Straßenkörper von

der Ventilanbohrschelle an bis zur Grundstücksgrenze, maximal bis 10 lfd. Meter.

- (5) Wasserzähler werden von dem Verband kostenlos aufgestellt und unterhalten. Kosten für Instandsetzung infolge Frostschadens oder fahrlässiger Beschädigung müssen vom Anschlussnehmer erstattet werden.
- (6) Gesetzlich vorgeschriebene Einrichtungen an den installierten Hauswasserleitungen, die zur Sauberhaltung des Wassers notwendig sind, sind auf Verlangen des Verbandes herzustellen, zu ergänzen oder zu erneuern. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 1. ein Pacht- oder Mitverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind während der Amtszeit des Vorstandes mindestens zweimal zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

Der Verbandsausschuss wählt für jede anstehende Verbandsschau zwei Schaubeauftragte.

Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.

- (2) Der Verband lädt die Mitglieder, die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 10

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind der Vorstand und der Ausschuss.

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik des Verbandes
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
4. Wahl der Schaubeauftragten
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragsplänen
6. Entscheidung über Widersprüche gegen Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen
7. Entlastung des Vorstandes
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, der Organisationsform des Verbandes und von Entschädigungen und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
11. Beschlussfassung über die jährliche Beitragsfestsetzung
12. Wahl der Kassenprüfer

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Für jedes Ausschussmitglied kann ein persönlicher Vertreter gewählt werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

- (5) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (6) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
- (7) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält.

Wenn im ersten Wahlgang niemand soviel Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.

- (8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge
 4. die gefassten Beschlüsse
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben.

§ 13

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 14

Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen zur gleichen Tagesordnung, jedoch 15 Minuten später, geladen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher zu unterschreiben ist. In der nächsten Ausschusssitzung ist die Niederschrift dem Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15

Amtszeit des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt.

Das Amt der Ausschussmitglieder endet abweichend davon erstmalig am 31. Dezember 1998.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 17

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und aus deren Reihen den Verbandsvorsitzenden und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist.
Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet erstmalig am 31. Dezember 1999.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm in dem Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben durchzuführen, insbesondere hat er zu beschließen über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge und der Jahresrechnung
2. die Aufnahme von Darlehen
3. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
4. die Widersprüche gegen die Festsetzung der Beiträge und Gebühren.

§ 20 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 21 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr hat mindestens eine Sitzung stattzufinden.

§ 22 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen zur gleichen Tagesordnung, jedoch 15 Minuten später, geladen wird.

- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüssen sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 23 Geschäftsführer

Die Führung der Geschäfte, insbesondere alle Besorgungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Finanzen, der Buchführung, der übrigen kaufmännischen wie des technischen Bereiches und der Fertigung der nach dieser Satzung gebotenen Aufzeichnungen kann durch Vorstandsbeschluss einem Geschäftsführer übertragen werden. Für seine Tätigkeit erhält er eine Vergütung, die von dem Verbandsausschuss festgesetzt wird.

§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 25 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können eine jährliche Entschädigung erhalten.

§ 26 Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Wirtschaftsplan auf. Der Verbandsausschuss setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Haushaltsjahres fest. Der Verbandsvorsteher zeigt den festgesetzten Wirtschaftsplan mit allen Anlagen dazu unverzüglich der Aufsichtsbehörde an. Er bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Außerdem ist ein fünfjähriger Finanzplan aufzustellen.
- (3) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des

Vermögensplanes, die 20 % des Ansatzes, mindestens 5.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses. Die sonstigen Mehrausgaben sind dem Verbandsausschuss nachträglich zur Kenntnis vorzulegen.

§ 27 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28 Zwischenberichte

Der Vorstand hat den Verbandsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

§ 29 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.
- (2) Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Verband von der Prüfung der Jahresrechnung befreit. Die Prüfung wird durch zwei jährlich neu vom Verbandsausschuss zu wählenden Kassenprüfer vorgenommen. Dabei wird von der geschäftsführenden Stelle Hilfestellung gegeben.

§ 30 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstandsvorsteher legt den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfbericht dem Verbandsausschuss und der Aufsichtsbehörde vor. Nach Kenntnisaufnahme beschließt der Verbandsausschuss über die Entlastung des Vorstandes.

§ 31 Beiträge

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 32 Anschlussbeiträge und Gebühren

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge und Gebühren zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Im Einzelnen werden
 1. ein Anschlussbeitrag zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Wasserversorgungsanlagen und

2. Wassergebühren für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage erheben. Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Wassergebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Der Anschlussbeitrag, die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr werden vom Verbandsausschuss jährlich neu festgesetzt.

§ 33 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes.
- (2) Er setzt die Beiträge bzw. Gebühren der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest, teilt jedem Mitglied seinen Beitrag bzw. Gebühr, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist (Hebelistenauszug) mit und zieht die Beträge ein.

§ 34 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Festsetzung der Beiträge und Gebühren kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsteher Widerspruch eingelegt werden. Auf diese Widerspruchsmöglichkeit ist in der schriftlich Bekanntgabe des Beitrages bzw. der Gebühr an den Schuldner hinzuweisen (Rechtsbehelfsbelehrung).
- (2) Über die Widersprüche entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.
- (4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

§ 35 Folgen des Rückstandes

- (1) Widerspruch und Klage entbinden nicht von der Verpflichtung fristgemäßer Zahlung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).
- (2) Wer seinen Beitrag oder seine Gebühr nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

§ 36 Zwangsvollstreckung

- (1) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungsweg vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege, ins-

besondere nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

- (2) Vollstreckungsbehörde ist die Stadtkasse der Stadt Balve.

§ 37

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird durch Aushang oder Hinweis in der örtlichen Tagespresse.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 38

Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Für den Beschluss zur Änderung der Aufgabe des Verbandes ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde macht die Satzung und spätere Ergänzungen und Änderungen auf Kosten des Verbandes in ihrem Amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt.
- (3) Sie treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 39

Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landesrates des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid.

§ 40

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 5. zum Beschluss über die Auflösung des Verbandes.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird, in begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung des Verbandes vom 11.03.1981 und die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.